

### **Auszug aus der Satzung der DLRG Bezirk Düsseldorf e.V.**

Beschlossen am 16.09.2023, in Kraft getreten durch Eintragung in das Vereinsregister am 28.03.2024

**§ 1 (1)** Der Bezirk Düsseldorf der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt: DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. Er nennt sich: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Düsseldorf e.V.

**§ 2 (1)** Die vordringliche Aufgabe des Bezirks ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

**§ 2 (2)** Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

**§ 2 (3)** Weitere, bedeutende Aufgaben des Bezirks sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

**§ 2 (5)** Der Bezirk vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

**§ 3 (1)** Der Bezirk Düsseldorf e.V. ist eine selbständige Organisation innerhalb des Gesamtvereins DLRG. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

**§ 4** Mitglieder des Bezirks können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzung des Landesverbandes Nordrhein und die Satzung der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 40) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Landesverbandes Nordrhein und der DLRG.

**§ 5 (1)** Die Mitglieder üben ihre Rechte im Bezirk aus. Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von Bezirkstagung gewählten Delegierten vertreten.

**§ 5 (2)** Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

**§ 7 (1)** Die Mitglieder haben die von der Bezirkstagung festgelegten Jahresbeiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen zu leisten. Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. **Mitgliedsbeiträge werden zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.** Die weiteren Fälligkeiten legt die Bezirkstagung fest.

**§ 7 (3)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

**§ 7 (5)** Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. [...]

**§ 9 (1)** Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss des Bezirks.

**§ 9 (2) Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Bezirk spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.**

**§ 9 (3)** Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

**§ 27 Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr. [01. Januar – 31. Dezember]**

**DLRG Bezirk Düsseldorf e.V.**  
Niederkasseler Deich 295  
40547 Düsseldorf

Stadtsparkasse Düsseldorf  
IBAN: DE39 3005 0110 0010 1233 05  
BIC: DUSSEDDXXX

**Rechtsform:** eingetragener Verein (e.V.)  
**Amtsgericht:** Düsseldorf VR 7171  
**Steuer-Nr.:** 103/5704/1841

**Tel.:** +49 (0)211 591313  
**E-Mail:** [info@duesseldorf.dlrg.de](mailto:info@duesseldorf.dlrg.de)  
**Webseite:** <https://duesseldorf.dlrg.de>

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen Spendenrat, Mitglied der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe. Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Düsseldorf ist Mitglied im Deutschen Motoryachtverband.